

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

urschriftlich zurück:

Personalmanagement C3
Erwin-Stein-Gebäude
Goethestraße 58
35390 Gießen

Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Arbeitnehmerinnen

Nach dem Mutterschutzgesetz ist für jeden Arbeitsplatz/jede Tätigkeit von Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu erstellen, unabhängig davon, ob Schwangere oder Stillende in diesem Bereich arbeiten oder nicht. Hier werden die bei Schwangeren oder Stillenden besonderen Gefährdungen ermittelt. Sollten Gefährdungen festgestellt werden, so müssen Schutzmaßnahmen und/oder Alternativen beschrieben werden, die die Gefährdung vermeiden.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen im Hinblick auf die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen. Bei allen mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen entsprechende Schutzmaßnahmen definiert werden (§ 13 MuSchG). Die mit * gekennzeichneten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen sind nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen relevant und unzulässig. Bitte nennen Sie diese Schutzmaßnahmen und beachten Sie hierbei die folgende Rangfolge:

1. **Umgestaltung der Bedingungen**
2. **Zuweisung einer anderen Aufgabe,**
3. **Teilnahme- bzw. Beschäftigungsverbot**

Sollten Sie bei der Beurteilung der Gefährdungsfaktoren Unterstützung benötigen, so stehen Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@admin.uni-giessen.de) oder der arbeitsmedizinische Dienst MAS GmbH (Tel. 19300 oder 0641/4955330) zur Verfügung.

FB/Institut/sonstige Bereiche

Arbeitsplatz/Tätigkeiten

Verantwortliche Führungskraft

E-Mail

Telefon

Name, Vorname (Beschäftigte)

E-Mail

Telefon

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes /der Tätigkeiten ergab,

dass keine Gefährdungen vorliegen, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gefährdungen vorliegen, Schutz-/Ausgleichsmaßnahmen sind definiert.

Gefährdungen vorliegen, es können keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird ein Beschäftigungsverbot für diesen Bereich ausgesprochen.

Die Beschäftigte wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert (§ 14 Abs. 2 MuSchG.) Der Arbeitnehmerin wurde ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten.

Datum

Unterschrift (Vorgesetzte/r)

Beurteilung von Gefährdungen für Beschäftigte

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
A	Physikalische Gefährdungen			Wenn nein, weiter mit B
1.	Heben, tragen und bewegen von Lasten (ohne und mit mechanische Hilfsmittel)			Wenn nein, weiter mit 2.
a)	regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht			
b)	gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht			
2.	Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken oder Beugen oder dauerndem Hocken oder sich gebückt halten verbunden?			
3.	Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten eine erhöhte Gefahr auszurutschen, abzustürzen oder zu fallen (z.B. Arbeiten in Nassbereichen/Schwimmbad oder auf Leitern)?			
4.	Werden Tätigkeiten ständig (länger als 4 Stunden täglich) im Stehen (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt? Nicht zulässig nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft			
5.	Ist die Ausübung der Tätigkeit verbunden mit			
a)	Hitze (ständige Arbeitsplatztemperaturen > 26° C)			
b)	Kälte (ständige Arbeitsplatztemperaturen < 17° C)			
c)	Nässe (Nassbereiche)			
d)	Erschütterungen und Stöße (Bereiche mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz)			
e)	Lärm (Bereiche > 80 dB(A) oder impulshaltige Geräusche)			
f)	Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)			
6.	Werden nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln durchgeführt?			
7.	Werden Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußantrieb, bedient?			
8.*	Ionisierende Strahlung (nach Strahlenschutzverordnung)			
a)*	Finden Tätigkeiten im Kontrollbereich statt?			
b)*	Findet Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen statt?			
9.*	Gefährliche nicht-ionisierende Strahlung			Wenn nein, weiter mit 10.
a)*	Kernspintomograph			
b)*	starke elektromagnetische Felder			
c)*	Hochspannung,			
10.	Bestehen Tierkontakte durch die besondere Gefahren ausgehen (z.B. Stoßen, Treten, Kratzen, Beißen, ...)			

* Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen unzulässig sind.

Beurteilung von Gefährdungen für Beschäftigte

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
11.	Werden Tätigkeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt, deren Tragen eine Belastung darstellt?			
B	Gefährdungen durch Gefahrstoffe			Wenn nein, weiter mit C
12.*	Werden Tätigkeiten mit nachfolgenden Gefahrstoffen ausgeführt?			
a)*	Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?			
b)	Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen und besteht unmittelbarer Hautkontakt?			
c)	Krebserzeugend (karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H350, H350i, H351			
d)	Erbgutverändernd (keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H340			
e)*	Fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation), z.B. H360, H360F, H360D, H361			
f)	Spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3.			
g)	Wird der Grenzwert bei Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen überschritten? Wenn ja, welche Gefahrstoffe mit welchen Messwerten?			
h)	Werden Gefahrstoffe eingesetzt, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise fruchtschädigend sein können?			
C	Gefährdungen durch Biologische Arbeitsstoffe			Wenn nein, weiter mit D
13.*	Werden Tätigkeiten mit Infektionserregern (z.B. Toxoplasma, Rötelvirus) ohne ausreichenden Schutz durch Immunisierung ausgeführt?			
14.*	Werden Tätigkeiten mit Biostoffen, die in Risikogruppe 4 (§3 Absatz 1, BiostoffVO) durchgeführt?			
15.*	Werden Tätigkeiten ungeschützt mit potentiell infektiösem Material z.B. Blut, Blutbestandteilen, anderen Körperflüssigkeiten durchgeführt?			
16.*	Besteht die Möglichkeit der Infektion durch Verletzung mit schneidenden oder stechenden Werkzeugen?			
17.	Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2? <i>Hinweis: Bei beruflichen Tätigkeiten mit Publikumsverkehr, körpernahe Kunden- und Patientenkontakt und überall dort, wo der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann oder Körpernähe nicht vermeidbar ist, können Tätigkeiten eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.</i>			

* Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die nach § 12 MuSchG auch für stillende Frauen unzulässig sind.

Beurteilung von Gefährdungen für Beschäftigte

D Arbeitszeiten				Wenn nein, weiter mit E
18.	Werden Tätigkeiten zwischen 20.00 und 6.00 Uhr ausgeübt? (Ausnahmen bis 22.00 Uhr nach behördlichem Genehmigungsverfahren möglich; § 5 Abs.1 und § 28 MuSchG, wenn die Frau sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung spricht und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist)			
19.	Nur für Arbeitnehmerinnen unter 18 Jahre Sind Beschäftigungszeiten geplant, die täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			
20.	Nur für Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre Sind Beschäftigungszeiten geplant, die täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			
21.	Werden die Tätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt? Wenn ja, muss sich die Frau ausdrücklich dazu bereit erklären, es muss eine Ausnahme nach § 10 Arbeitszeitgesetz vorhanden sein und in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt werden.			
Achtung Erlaubt in Gast- oder Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- oder Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen oder anderen Schaustellungen.				
22.	Bestehen Gefährdungen durch Akkordarbeit, Fließbandarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo?			
E Sonstige Gefährdungen				
23.	Bestehen sonstige Gefährdungen, von denen Sie ausgehen, dass diese möglicherweise eine Beschäftigungsbeschränkung verursachen können (z.B. psychische Belastungen)?			
a)	Wenn ja, um welche Gefährdungen handelt es sich? Bitte prüfen Sie, ob aus diesen Gefährdungen ein Beschäftigungsverbot resultieren kann und beschreiben Sie entsprechenden Schutzmaßnahmen.			
24.	Bestehen ggf. Gefährdungen durch fehlende Schutz- bzw. Auffrischimpfungen? Bei der Überprüfung des aktuellen Impfstatus stehen Ihnen die Betriebsärzte von mas beratend zur Verfügung.			

HINWEIS Die schwangere oder stillende Frau kann innerhalb der Schutzfristen (§ 3 MuSchG) 6 Wochen vor der Entbindung beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht und schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch bei allen weiteren Erklärungen jederzeit möglich.

Datum

Unterschrift Vorgesetzte/er

Unterschrift Arbeitnehmerin